



Aarburg
zentral ideal!

Gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung
der Einwohnergemeinde Aarburg vom 15.06.2018 erlässt der
Gemeinderat Aarburg folgende

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Aarburg

vom 15.06.2018

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeindeverwaltung einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird dem zuständigen Bereich sowie der Abteilung Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

⁵ Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

⁶ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 7 Reglement.

² Liegt keine rechtskräftige Berechnung der individuellen Prämienverbilligung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁴ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 3 Quellenbesteuerung

¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

§ 4 Besondere Anspruchsberechtigungen

¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn

- a. eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c. eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d. eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

² Für Kindergartenkinder kann der zuständige Bereich Betreuungsgutscheine für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn

- a. ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
- b. die Öffnungszeiten allfälliger schulergänzender Betreuungsangebote die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
- c. andere schulergänzende Betreuungsangebote ausgebucht sind.

³ Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder im Vorschulalter bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

§ 5 Auszahlung

¹ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Aarburg direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.

³ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

⁴ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können vom zuständigen Bereich zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

§ 6 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Aarburg innert einer Woche nach der Änderung dem zuständigen Bereich melden.

² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Berechnung der individuellen Prämienverbilligung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁵ Weist die letzte rechtskräftige Berechnung der individuellen Prämienverbilligung eine Abweichung um mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

II. Kindertagesstätten

§ 7 Höhe und Umfang der Subventionierung

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in **Anhang 1**.

² Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine.

³ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 4.

⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 20.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 10.00 pro Betreuungshalbtag.

⁵ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

⁶ Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

⁷ Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen "Babytarif" verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

III. Tagesfamilien

§ 8 Höhe und Umfang der Subventionierung

¹ Die Einwohnergemeinde Aarburg kann mit einer anerkannten Tagesfamilienorganisation eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Die Subventionierung wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.

² Beiträge der Gemeinde Aarburg werden im Rahmen der in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Form ausbezahlt.

IV. Schulergänzende Tagesstrukturen

§ 9 Höhe und Umfang der Subventionierung

¹ Es werden maximal 190 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungstage subventioniert wie effektiv bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

² Bei der Betreuung in Tagesfamilien richtet sich die Höhe der Subventionierung nach den Tarifvorgaben der jeweiligen Tagesfamilienvermittlungsorganisation.

³ Bei der Betreuung in Kindertagesstätten richtet sich die Höhe der Subventionierung nach den Betreuungsgutscheinen für Kindertagesstätten. Die Verrechnung erfolgt gemäss den besuchten Zeiten. Der Subventionsbetrag pro Stunde beträgt 1/10 des Tagestarifs.

V. Spielgruppen

§ 10 Voraussetzungen für Spielgruppen

¹ Plätze werden ausschliesslich in Spielgruppen subventioniert, mit denen eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde besteht.

§ 11 Höhe und Umfang der Subventionierung

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung im **Anhang 2** und bezieht sich auf eine Betreuung im Umfang von zwei Halbtagen pro Woche. Es werden maximal zwei Halbtage pro Woche subventioniert.

² Wird das Kind nur an einem Tag pro Woche halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine.

³ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Spielgruppe abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 4.

⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 300.00 pro Semester.

⁵ Wird die Kinderbetreuung abgebrochen, können bereits ausgerichtete Betreuungsgutscheine zurückgefordert werden.

⁶ Betreuungsgutscheine werden in der Regel pro Halbjahr an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Aarburg, 15. Juni 2018 / F6.C / F6.3.2

GEMEINDERAT AARBURG

Hans-Ulrich Schär
Gemeindeammann

Urs Wicki
Gemeindeschreiber Stv.

Genehmigungsvermerke

Von der Einwohner-Gemeindeversammlung genehmigt am 15.06.2018.